

**Satzung
der Gertrud – Pons – Stiftung
(verwaltet vom Landkreis Ahrweiler)**

Die am 25. Mai 1955 in Bad Neuenahr verstorbene Witwe Damian P o n s, Gertrud geb. Sost, Hotelbesitzerin in Bad Neuenahr, Lindenstr. 23, hat durch letztwillige Verfügung vom 03. Februar 1943 den Hälfteanteil ihres Vermögens als Stiftung zum Studium für arme intelligente Waisenkinder des Kreises Ahrweiler bestimmt.

Die letztwillige Verfügung enthält keine näheren Anweisungen über die Organisation und Ausgestaltung der Stiftung. Entsprechend dem wohlverstandenen Willen der Stifterin wird daher durch den Kreistag des Landkreises Ahrweiler nachfolgende Verfassung niedergelegt, die im Jahre 2003 den heutigen Verhältnissen angepasst wurde:

I. Rechtsnatur und Verwaltung der Stiftung.

§ 1

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Gertrud - Pons - Stiftung“.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, öffentliche und kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Sie hat ihren Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 2

(1) Die Verwaltung der Stiftung, insbesondere des Stiftungsvermögens, obliegt dem Landkreis Ahrweiler.

(2) Für den Landkreis sind die nach der Landkreisordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 171) in der jeweils gültigen Fassung berufenen Organe zuständig. Die laufenden Stiftungsgeschäfte führt der Landrat. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Kreistag ist die Beschlußfassung über die nachstehenden Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Auflösung der Stiftung
- b) Änderung der Stiftungssatzung.

II. Stiftungszweck

§ 3

Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen begabten Studenten¹ und Schülern² des Kreises Ahrweiler, vorzugsweise Voll- und Halbwaisen, ein Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 4

(1) Bedürftige Studenten und Schüler im Sinne des § 3 der Satzung sind Personen, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Studium auch bei zumutbarer Einschränkung ihres jeweiligen Lebensstandards und Anpassung an die vorhandenen wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht oder nur schwer gestatten.

Eine Förderung ist auch möglich wenn BAföG-Leistungen gewährt werden, die Studienbeihilfe aus Mitteln der Gertrud-Pons-Stiftung aber gemäß §§ 21 Abs. 3, 23 Abs. 1 Nr. 1 a -c BAföG dem Freibetrag unterliegt und somit auf BAföG-Leistungen nicht angerechnet wird.

(2) Die Studenten und Schüler müssen ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Ahrweiler haben.

(3) Als Studium gilt der Besuch von im Inland oder im europäischen Ausland gelegenen Ausbildungsstätten im Sinne von § 3 der Satzung.

III. Stiftungsvermögen und Stiftungserträge

§ 5

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 73.687,67 € (Stand: 31.12.2002).

(2) Das Stiftungsvermögen ist stets so sicher und wirtschaftlich wie möglich anzulegen und zu verwalten. Von dem Stiftungsvermögen darf ein Betrag in Höhe von 70.000,00 € nicht unterschritten werden. Eine verzinsliche Anlage bei der Kreissparkasse Ahrweiler oder anderen staatlichen oder kommunalen Geldinstituten ist ausreichend. Die Stiftungsverwaltung ist aber verpflichtet, das Stiftungsvermögen in anderer sicherer Weise anzulegen, wenn dadurch höhere Erträge erzielt werden können.

(3) Der Landkreis Ahrweiler erhält für die durch die Verwaltung der Stiftung entstehenden Kosten eine jährliche Vergütung in Höhe von 125,00 € (Einhundertfünfundzwanzig Euro).

§ 6

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens gelangen jährlich zur Verteilung.

(2) Die Erträge sind vorab um die Verwaltungskosten und Aufwendungen der Mitglieder des Kuratoriums zu kürzen.

¹ Hochschulen, höhere Fachschulen, Akademien

² Oberstufe höherer Lehranstalten des Landkreises Ahrweiler

IV. Stipendiaten

§ 7

(1) Bei der Verteilung des jährlichen Stiftungsertrages genießen Studierende Vorrang vor Schülern.

(2) Reicht der jährliche Stiftungsertrag nicht aus um alle Bewerber zu befriedigen, so haben bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit Vollwaisen gegenüber Halbweisen und Halbweisen vor sonstigen Studenten und Schülern Vorrang.

§ 8

(1) Schüler in Ausbildungsstätten nach § 3 der Satzung können nur dann Stiftungsmittel erhalten, wenn der Stiftungsertrag durch Studierende in Ausbildungsstätten nach § 3 der Satzung nicht ausgeschöpft werden.

(2) Kann der jährliche Stiftungsertrag nicht bzw. nur teilweise verwendet werden, so wird er bzw. der Restbetrag in das nachfolgende Jahr übertragen oder dem Kapital zugeschlagen.

V. Kuratorium Aufgaben und Zusammensetzung

§ 9

Die Verteilung der Stiftungserträge obliegt dem Kuratorium auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 10

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landrat des Kreises Ahrweiler
oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) den Leitern der höheren Schulen (Vollanstalten)
des Kreises Ahrweiler;
- c) einem vom Kreistag zu wählenden Mitglied des Kreistages.

(2) Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Eine besondere Vergütung wird nicht geleistet.

(2) Auf Antrag sind die durch Sitzungen des Kuratoriums entstehenden Fahrtkosten und baren Auslagen aus dem Stiftungsvermögen zu erstatten.

§ 12

(1) Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zur Entscheidung über die von der Verwaltung vorgelegten Anträge zusammen. Das Kuratorium entscheidet im schriftlichen Verfahren, wenn weniger als fünf Anträge vorliegen.

(2) Ort und Zeit der Sitzung werden durch den Vorsitzenden bestimmt und den übrigen Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Beantragen mehr als die Hälfte der Mitglieder eine außerordentliche Zusammenkunft, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Zeitpunkt der Sitzung soll innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Antragstellung liegen.

§ 13

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Erscheinen zu einer ordentlichen Sitzung weniger als zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine neue Sitzung anzuberaumen, zu der die Mitglieder schriftlich einzuladen sind.

(3) Erscheinen zu der neuen Sitzung ebenfalls weniger als zwei Drittel der Mitglieder, so sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums entsprechend.

§ 14

Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15

Der Verwaltung erstattet bei jeder Sitzung Bericht über das noch vorhandene Stiftungsvermögen, dessen derzeitige Anlage und über den zur Verfügung stehenden Stiftungsertrag.

§ 16

Das Kuratorium hat neben den zuständigen Organen der Kreisverwaltung das Recht, die Vermögensverwaltung der Stiftung zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist ihm Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

§ 17

Über die Sitzungen und Entscheidungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen.

VI. Zuteilung und Verwendung der Stiftungserträge

§ 18

- (1) Stipendien werden den Antragstellern nur auf Antrag bewilligt.
- (2) Der Antrag ist von jedem Bewerber schriftlich an die Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, - Verwaltung der Gertrud-Pons-Stiftung - zu richten. Ihm sind diejenigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln ergibt.
- (3) Die Stiftungsverwaltung entscheidet über die dem Kuratorium zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegenden Anträge.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 19

- (1) Die vom Kuratorium bewilligten Stipendien stellen einen Zuschuss zu den entstehenden Studienkosten dar. Sie sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenshaltungskosten eine angemessene Durchführung des Studiums einschließlich der Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial gewährleisten. Eine andere Verwendung ist nicht zulässig.
- (2) Die Stipendien sollen grundsätzlich für jeden Stipendiaten jährlich mindestens 150,00 € und höchstens 600,00 € betragen. Sind nicht genügend Genußberechtigte vorhanden, so kann der Höchstbetrag bis zur Höhe der gesamten Studienkosten des Jahres überschritten werden.

§ 20

- (1) Die Stiftungsbezüge werden den Stipendiaten jedes Jahr in mehreren festgesetzten Raten ausgezahlt.
- (2) Ist der Stipendiat minderjährig, so erfolgt die Auszahlung an den Vormund bzw. an den noch lebenden Elternteil.

VII. Grundlage und Fortfall der Stiftungsbezüge

§ 21

- (1) Der Stipendiat ist verpflichtet, das erwählte Studium ernsthaft und fleißig zu betreiben sowie mögliche Studienförderungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Stipendiaten haben den ordnungsgemäßen Fortgang ihres Studiums durch Vorlage von Immatrikulationsbescheinigungen und Leistungsnachweise der Lehranstalten nachzuweisen.

§ 22

- (1) Die Gewährung von Stiftungsmitteln entfällt
 - a) wenn der Stipendiat bereits sechs Jahre lang Stiftungsmittel in Anspruch genommen hat;

- b) wenn der Stipendiat in grober Weise gegen die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten verstößt oder durchschnittliche Leistungen nicht mehr erbracht werden;
- c) wenn die sonstigen Voraussetzungen, die zur Gewährung der Stiftungsmittel geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(2) Die Entscheidung über den Fortfall der Stipendien trifft das Kuratorium.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Landkreis Ahrweiler, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier in Kraft.

Vorstehende geänderte Fassung der Stiftung wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 12.12.2003 beschlossen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Für den Landkreis Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat